

Stadtwerke Hennigsdorf GmbH | 16761 Hennigsdorf | Rathenaustraße 4

An:
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf

Über: Bürgermeister, Thomas Günther

Datum: 23.11.2022
Unsere Zeichen: CS
Ihr Schreiben vom: Ihre Zeichen:

Auswirkungen Preisdämpfender Maßnahmen für Strom-, Gas-, und Wärmekunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie die Bitte an die Stadtwerke Hennigsdorf gerichtet, zu den Entwicklungen der Gas- und Fernwärmepreisbremse zu berichten. Inzwischen ist das Gesetz über die sogenannte Dezember-Soforthilfe im Bundestag und Bundesrat beschlossen. Der Endbericht der Gas- und Wärmekommission zur Gas- und Wärmepreisbremse liegt ebenfalls vor. Es fehlt jedoch weiterhin an einem Gesetzesentwurf. Auch eine Strompreisbremse wird derzeit diskutiert, die Verfahrensweise soll sich am der Gas- und Wärmepreisbremse orientieren.

Trotz der uns vorliegenden Informationen können alle Aussagen nur unter Vorbehalt getroffen werden, da das konkrete Antragsverfahren und die Prüfabläufe noch nicht vorliegen. Für die von der Bundesregierung vorzubereitenden Schritte wurden im Gesetz keine Fristen festgelegt. Lediglich die Frist für die Energieversorgungsunternehmen wurde regelt. Danach sind alle Unternehmen verpflichtet, bis zum 31.12.2022 die Kunden mit der Soforthilfe zu entlasten.

1. Soforthilfe Gas und Wärme im Dezember 2022

Der Prozess der Soforthilfe ist derzeit von allen Maßnahmen am weitesten vorangeschritten. Es liegt ein bereits durch Bundestag und Bundesrat beschlossenes Gesetz zur Soforthilfe vor, dass eine Einmalzahlung / Abschlagszahlung im Dezember regelt. Mit der Soforthilfe sollen alle Gas- und Wärmekunden einmalig unterstützt werden, die einen jährlichen Verbrauch bis zu 1,5 Mio. kWh haben. Gleichzeitig sollen unabhängig von dieser Verbrauchsgrenze auch zugelassene Pflege-, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, die im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs soziale Leistungen erbringen,



Stadtwerke Hennigsdorf GmbH

Postanschrift:
Rathenaustraße 4
16761 Hennigsdorf

Besucheranschrift:
Neuendorfsstraße 20a
16761 Hennigsdorf

Telefon: +49 (0) 3302 5440-0
Fax: +49 (0) 3302 5440-46
E-Mail: info@swh-online.de

Internet: www.swh-online.de

Geschäftsführer:
Christoph Schneider

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Thomas Günther

Handelsregister:
Neuruppin HRB 1121

Steuernummer:
053/126/00163
Finanzamt Oranienburg

Umsatzsteuer-ID:
DE 138705236

Leitweg-ID:
12-121092720486353-36

Gläubiger-ID:
DE56ZZZ00000106146

Bankverbindungen:

Mittelbrandenburgische
Sparkasse
IBAN DE23160500003703309112
BIC WELADED1PMB

Bayrische Hypo- und
Vereinsbank AG
IBAN DE33100208900005403626
BIC HYVEDEMM488

Deutsche Bank
IBAN DE49120700000360471700
BIC DEUTDE33160



staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs und Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder anderer Leistungsanbieter profitieren. Krankenhäuser werden gänzlich ausgenommen und sollen von der industriellen Gas- und Wärmepreisbremse ab dem 01.01.2023 profitieren. Insgesamt dürften fast alle Kundinnen und Kunden der Stadtwerke Hennigsdorf davon betroffen sein. Bürgerinnen und Bürger mit einer Gasversorgung werden davon ebenfalls profitieren. Gewerbe- und Industrieunternehmen zumindest dann, wenn ihr Verbrauch unterhalb des Schwellenwertes von 1,5 Mio. kWh liegt.

a. Soforthilfe für Gaskunden

Haushalte sowie kleinere und mittlere Unternehmen, die weniger als 1,5 Mio. kWh Gas im Jahr verbrauchen, erhalten für Dezember 2022 eine Entlastung. Diese wird auf Grundlage eines Zwölftels des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im September 2022 prognostiziert hatte, sowie des für Dezember 2022 vereinbarten Gaspreises errechnet. Hilfsweise entfällt für Letztverbraucherinnen und -verbraucher von leitungsgebundenem Erdgas zunächst die Pflicht, im Dezember 2022 die vertraglich vereinbarte Voraus- oder Abschlagszahlung zu leisten. Beträge, die Letztverbraucherinnen und -verbraucher dennoch zahlen, sind vom Lieferanten in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen. Bei der Gaspreisbremse soll es nach den Plänen der Bundesregierung von März 2023 bis mindestens April 2024 einen Preisdeckel für Gas geben. Für 80 Prozent des Gasverbrauchs soll ein Bruttopreis von 12 Cent pro Kilowattstunde gelten.

b. Soforthilfe für Fernwärmekunden

Im Bereich Wärme erfolgt aufgrund anderer Marktgegebenheiten als bei Gas eine einmalige Entlastung für den Dezember in Form eines pauschalen Betrags. Dieser bemisst sich an der Höhe des im September gezahlten Abschlags, zuzüglich eines Anpassungsfaktors in Höhe von 20 Prozent zur Abbildung von zwischenzeitlichen Preissteigerungen. Bei Fernwärme soll es zudem ab März 2023 bis mindestens April 2024 für 80 Prozent des Verbrauchs einen subventionierten Bruttoarbeitspreis von 9,5 Cent pro Kilowattstunde geben. Die Stadt Hennigsdorf wird ebenfalls vollständig von dieser Regelung profitieren.

c. Soforthilfe für Mieterinnen und Mieter

In den meisten Fällen erfolgen die Abrechnungen der Wärmelieferungen zwischen Mieter und Vermieter. Sofern Vermieter die monatliche Vorauszahlung noch nicht angepasst haben, ist die Soforthilfe in der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2022 für die Mieterinnen und Mieter zu berücksichtigen, die im Jahr 2023 erstellt wird.

Besonderheiten gelten dann wiederum für Mieterinnen und Mieter, bei denen die Betriebskostenvorauszahlung wegen gestiegener Gas- oder Wärmekosten in den letzten neun Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits erhöht wurde. Diese Mieterinnen und Mieter müssen den Erhöhungsbetrag im Dezember nicht bezahlen.

d. Umsetzung durch die Stadtwerke Hennigsdorf

Die Stadtwerke erhalten keinen subventionierten Gaspreis und profitieren auch nicht von der Soforthilfe. Sie zahlen die regulären vertraglichen Konditionen. Um die Entlastung für den Monat Dezember zu finanzieren, haben die Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen ihrerseits einen Erstattungs- oder einen Vorauszahlungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland. Keinesfalls darf es

aus Sicht der Unternehmen zu einem Vorfinanzierungseffekt führen. Es ist daher dringend zu vermeiden, dass die staatliche Zahlung nach der Entlastung der Auszahlung an den Kunden vollzogen wird, da ansonsten z.B. in Hennigsdorf bis zu 2 Mio. Euro vorfinanziert werden müssten. Die Stadtwerke Hennigsdorf werden den Kundinnen und Kunden mit der vorgesehenen Einmalzahlung automatisch entlasten. Verbraucher müssen keinen Antrag auf Entlastung bei den Stadtwerken Hennigsdorf stellen.

2. Gas- und Fernwärmepreisbremse ab März 2022

a. Preisbremse Gaskunden

Durch einen garantierten Bruttoarbeitspreis inklusive aller staatlich induzierter Preisbestandteile von 12 ct/kWh wird die Belastungsentwicklung für ein definiertes Kontingent (80%) für Gaskunden gedämpft. Für den Rest der Verbrauchsmenge (20 %) oberhalb des Kontingentes gilt der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis. Die Gas- und Wärmepreisbremse soll zum 01.03.2023 in Kraft treten und endet frühestens zum 30.04.2024. Sie erreicht den Kunden mit der Abschlagszahlung.

Das Kontingent beträgt 80 Prozent des Verbrauchs, der der Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wurde. Der erhaltene Betrag muss nicht zurückgezahlt werden, selbst wenn der tatsächliche Verbrauch in der Jahresendabrechnung von der angenommenen Menge abweicht.

b. Preisbremse für Fernwärmekunden

Auch für Fernwärmekunden soll eine Wärmepreisbremse eingeführt werden. Dazu wird analog zum Gaspreis ein garantierter Bruttoarbeitspreis von 9,5 ct/kWh für Fernwärme für ein Kontingent von 80 Prozent eingeführt.

Der Versorger wird einer staatlichen Stelle mit einer angemessenen Frist im Voraus eine halbjährliche Abrechnung über den zu erstatteten Rabatt ausstellen. Auch hierbei gilt, dass sich der Verbrauch an der letzten Abrechnungsperiode (i.d.R. 2021) orientiert.

c. Preisbremsen für Mieterinnen und Mieter

Mangels konkreter Gesetzesentwürfe kann die Verpflichtung für Wohnungsunternehmen noch nicht benannt werden. Es ist zu empfehlen, dass die Nebenkostenvorauszahlungen bei der nächsten Möglichkeit angepasst werden. Abschließend werden Mieterinnen und Mieter spätestens mit der Betriebskostenabrechnung profitieren.

d. Umsetzung durch die Stadtwerke Hennigsdorf

Konkrete Ausführungen zur Umsetzung können hier noch nicht getroffen werden.

3. Preisbremsen für Industrie

Für Industrieunternehmen ab einem Verbrauch von >1.500.000 kWh werden gesonderte Regelungen getroffen, die bereits ab dem 01.01.2023 gelten sollen. Gesetzlichen Vorgaben liegen hierzu noch nicht vor.

Es wird auch hier grundsätzlich ein zu entlastendes Kontingent des Gasverbrauches definiert. Das Kontingent bemisst sich im Regelfall an 70 Prozent des Verbrauches des Jahres 2021. Für die verbliebene Menge des Gasverbrauches wird der volle vertraglich vereinbarte Marktpreis fällig. Dadurch wird ein starker Sparanreiz gesetzt. Eine mengenmäßige Obergrenze des zu entlastenden Gasverbrauches wird

nicht definiert, da aufgrund der enormen Bandbreite der verbrauchten Mengen eine diskriminierungsfreie Definition nicht möglich ist.

Für dieses Kontingent von 70 Prozent wird ein Beschaffungspreis von 7 ct pro kWh definiert. Die geförderte Gasmenge kann das verbrauchende Unternehmen für seine Zwecke nutzen oder am Markt verwerten. Die Förderung ist an den Standorterhalt und eine Transformationsperspektive gebunden.

Die gewährte Subvention wird über den jeweiligen Gaslieferanten administriert. Unklar ist, ob mit Fernwärme versorgte Industrieunternehmen ebenfalls mit einer Regelung berücksichtigt werden.

4. Strompreisbremse ab Januar 2023

Eine Strompreisbremse soll ab Januar 2023 dazu beitragen, dass die Stromkosten insgesamt sinken. Der Strompreis für private Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen wird daher bei 40 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt. Es ist anzunehmen, dass auch die Stadt Hennigsdorf mit ihren kommunalen Einrichtungen davon profitieren wird. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs. Für Industriekunden liegt der Deckel bei 13 Cent für 70 Prozent des historischen Verbrauchs. Dazu muss auch der Anstieg der Netzentgelte im deutschen Stromnetz gedämpft werden. Die Netzentgelte sind Bestandteil des Strompreises und werden somit von den Stromkundinnen und -kunden getragen. Um die Strompreisbremse für den Basisverbrauch und eine Dämpfung der Netzentgelte für Strom zu finanzieren, sollen „Zufallsgewinne“ von Stromproduzenten zumindest teilweise abgeschöpft werden.

5. Sonstiges

Darüber hinaus hat die ExpertInnen-Kommission noch zahlreiche weitere Maßnahmen vorgeschlagen, auf die an dieser Stelle verzichtet wird. Derzeit gibt es zwar Initiativen aber noch keine schriftlichen Erkenntnisse darüber, wie z.B. mit Öl- und Pelletanlagen bei Mietwohnungen umgegangen werden soll. Gleichzeitig wurden zahlreiche Kommunikationsmaßnahmen angeregt und Informationskampagnen gefordert. Für einzelne Verbraucher soll es Härtefallregelungen geben, die an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden können.

Gerne stehen wir für weitere Rückfragen zu Verfügung und können auch in den Ausschüssen darüber berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Schneider

Mit freundlichen Grüßen


Christoph Schneider
Geschäftsführer